

# Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 65. 1800.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc.

Geben hiemit Jedermann zu vernehmen, wienach Wir durch den Umstand, daß die dormalen im Umlaufe befindlichen Wiener Stadt-Bankozettel schon größtentheils sehr abgenützt sind, und besonders sehr beträchtliche Summen von den kleineren Kategorien wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit haben vertilgt werden müssen, Uns veranlaßt befunden haben, neue Bankozettel nach einer verbesserten, dauerhaftern und zugleich die Verfälschung mehr erschwerenden Form verfertigen zu lassen, gegen welche die dormalen circulirenden Bankozettel nach und nach einaelöset, und so diese Letztere bis zum Verlaufe des weiter unten §. 9. festgesetzten Termins gänzlich außer Umlauf gesetzt werden sollen.

## §. 1.

Wie diese neue Bankozettel in ihrer äußern Gestalt eingerichtet sind, zeigen die, dem Patente beygefügte Muster, welche Muster jedoch zu Vorbeugung des Mißbrauchs, auf gefärbtem Papiere und die Nahmen der unterzeichneten Wiener Stadt-Magistratualien, und Bankohauptkassens-Oberbeamten, nicht mit der dem Original gleichen Handschrift, sondern mit gewöhnlicher lateinischer Druckschrift, und mit der Aufschrift: Abbildung eines Wiener Stadt-Bankozettels, abgedruckt worden sind.

## §. 2.

Die neuen, in Umlauf zu setzenden Bankozettel, welche alle, vom 1ten Jänner des laufenden 1800ten Jahres ausgefertigt sind, und übrigens die nämlichen Bestandtheile, wie die bisherigen enthalten, (ausgenommen, daß statt der bisherigen Unterschrift verschiedener Magistrateräthe auf alle, jene des ältesten Vicebürgermeisters gedruckt worden ist) unterscheiden sich von den bisherigen vorzüglich durch die künstliche Einrichtung des Papiers, worinn zur Erleichterung der Verfälschung, der Werth des Bankozettels vielfältig, theils in Schatten, theils in Licht, vorzüglich auch unter

den zwey Stampigkten angebracht, und überdieß auch in den Stam-  
pigkten selbst ausgedruckt ist.

§. 3.

Außer diesen wenigen Aenderungen in der Form, haben übrigs  
genß alle übrigen Eigenschaften dieser neuen Bankozettel vollkom-  
men die nämlichen zu seyn, und zu verbleiben, welche für die  
Wiener-Stadt-Bankozettel nach Uaafgabe des Patens von 1ten  
August 1771. und 1ten Juny 1785. dann 19ten August 1796. be-  
stimmt worden sind.

§. 4.

Da die Bankozettel baares Geld vorstellen, so müssen solche  
wie es bisher geschehen ist, bey allen öffentlichen, wie immer Nah-  
men führenden Kassen in allen Unseren hungarischen, böhmischen,  
galizischen und östereichischen Erblanden, bey Abführung aller Ab-  
gaben und Gefälle, so wie in dem Privatverkehr in dem vollen,  
daraufgesetzten Werthe als baares Geld angenommen, und eben  
so wechselseitig bey allen Aerarialzahlungen an Jedermann ausge-  
geben werden.

§. 5.

Zur Auswechslung dieser neuen Bankozettel für baares Geld,  
oder des Letztern gegen Erstere, wie auch der größern Bankozettel  
gattungen in Kleinere, und der Letztern in Größere, bleiben fortan  
die nämlichen Kassen, wie bisher bestimmt.

§. 6.

Die Kassen erhalten von einer Zeit zur andern nach Bedürf-  
niß den erforderlichen Verlag sowohl an Bankozetteln, als baarem  
Gelde, um die Auswechslungen wie bisher, immer ohne Verzüg-  
gerung fortsetzen zu können. Bey einer, in irgend einer Provinz  
sich ereignenden, ungewöhnlich stärkern Auswechslung aber, wo der  
dazu gewidmete gewöhnliche Vorrath an Bankozetteln, und baarem  
Gelde nicht zureichen sollte, wird die Veranstellung sogleich getrof-  
fen werden, daß die Kassa binnen 14 Tagen, oder nach Entlegen-  
heit des Landes, längstens in drey Wochen nach Erforderniß mit  
Geld oder Bankozetteln versehen werde.

§. 7.

Die neuen Bankozetteln sind bestimmt, die Stelle der Alten zu vertreten, daher müssen die, bisher im Umlaufe gewesenen Alten, gegen die Neuen umgesetzt werden. Zu dieser Umsetzung werden die Besitzer der alten Bankozettel an die bestimmten Kassen hier, und in den Provinzen angewiesen.

§. 8.

Da es nicht möglich ist, alle Gattungen der neuen Bankozettel, deren dormalen mit Inbegriff der bereits, durch ein eigenes Patent vom 1sten May l. J. in Umlauf gesetzten, ein und zwey Gulden Zettel, neun verschiedene Kategorien sind, zugleich im Umlauf zu bringen, so wird zuerst in dem Monate September mit der Ausstossung der 5 Gulden, und 10 Gulden Gattungen, als woran sich in der Circulation der stärkste Abgang äußert, der Anfang gemacht werden, von welcher Zeit an, solche den öffentlichen gesetzmässigen Umlauf in Unfern vorgedachten Erblanden haben, mit hin auch von dieser Zeit an, bey den dazu bestimmten Kassen in dem Maße, als ihnen nach und nach der erforderliche Verlag hieran zu verschaffen möglich seyn wird, gegen die alten Bankozettel aller Gattungen ausgewechselt werden. Auf gleiche Art sollen sodann in den folgenden Monaten die fünf und zwanzig, und fünfzig Gulden, dann die hundert Gulden, endlich die funfhundert und tausend Gulden Stücke in öffentlichen Umlauf gesetzt, und gegen die Alten ausgewechselt werden.

§. 9.

Zur gänzlichen Auswechslung der dormalen coursirenden alten Bankozettel wird die Zeitfrist überhaupt, und ohne Unterschied der in- und ausländischen Besitzer, bis zum letzten Junius 1801. hies mit festgesetzt. Nach Verlauff dieser mehr, als hinlänglichen Zeitfrist, wird kein alter Bankozettel mehr ausgewechselt, oder statt baaren Geldes angenommen werden.

§. 10.

Da die Bankozettel baares Geld vorstellen, so ist hievon eine nothwendige Folge, daß die verlohrnen, oder gänzlich getilgten keines Ersatzes fähig sind.

Die abgenützten, zerrissenen, oder wie immer beschädigten aber insofern noch alle Hauptbestandtheile vorhanden sind, werden bey den bestimmten Kassen gegen andere von gleichem Betrage ausgewechselt werden.

§. 11.

Da die ehemalige Gewohnheit zerrissene, oder auf andere Art beschädigte Bankozettel mit angeleimten oder angeklebten Papieren, oder auf welch immer für eine andere Art zusammen zu setzen, zu mancherley Mißbräuchen Anlaß gegeben hat, so wird dieses Leimen und Verkleben der neuen Bankozettel bey Verlust des ganzen Werthes eines so beschaffenen Bankozettels verboten; daher auch solche bey keiner Unserer Kassen ausgewechselt, oder statt baaren Geldes angenommen werden.

Dagegen bleibt jedem Besitzer eines zerrissenen Bankozettels unbenommen, solches in eine der dazu bestimmten Kassen zu bringen, wo ihm unter den §. 10. ausgedrückten Bedingniß der Erstattung mit einem andern ganzen Bankozettel von gleichem Werthe geleistet werden wird. Auch werden solche zerrissene und abgelügte Bankozettel bey den Kreis- und Filialkassen, bey den ständischen Obereinnehmerämtern, und den Komitatskassen als Zahlung angenommen werden können.

§. 12.

Uebrigens hat es auch in Ansehung dieser neuen Bankozettel bey denjenigen Verfügungen zu verbleiben, welche in Unserem Patente von 19. August 1796, §. 12., 13. und 14. enthalten sind; daß nämlich:

- a) Derjenige, welcher Bankozettel nachzuahmen, oder ächter Bankozettel durch Abänderung in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt sind, zu verfälschen unternehmen sollte, so auch der, welcher durch Nachahmung der Unterschriften, Nachstechung der Wappen, oder Auslieferung des Papieres, und der dazu gehörigen Formen, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Verzierungen, Pressen, oder eines der Zugehör, Geräthschaften und Werkzeuge, die auf was immer für eine Art zur Nachahmung oder Verfälschung der Bankozettel dienen könnten, Vorschub geleistet, oder wie sonst immer mitgewirkt hat; es mag nun das Unternehmen zu Stand gekommen sey, oder nicht; die Verfälschung mag

leicht, oder schwer zu erkennen seyn, der Kriminalbehandlung zu übergeben, und nach den Kriminalgesetzen zu bestrafen ist.

- b) Derjenige hingegen, der eine Nachmachung (falsche Fabrication) von Bankozetteln zuerst und freiwillig anzeigt, wenn die Angabe mit den, zur Ergreifung des Schuldigen erforderlichen Umständen hinreichend bestimmt befunden, und wenn darauf der Angezeigte des Verbrechens überwiesen worden ist; soll eine Belohnung von zehen tausend Gulden aus dem Aeraarium erhalten, und sein Nahme, wosern er es verlangt, verschwiegen bleiben.

Wer solche bestimmte Anzeigen machet, die zur Untersuchung und Nachspürung einer vorgehenden Verfälschung oder Nachahmung der Bankozettel, den gegründeten Anlaß geben, wosern der Verbrecher entdeckt, und des Verbrechens überwiesen worden ist, soll eine der Wichtigkeit der Anzeige, und des Gegenstandes angemessene Belohnung erhalten.

Wäre aber der Anzeiger selbst ein Mitschuldiger, der seine Mitverbrecher, noch ehe sie als solche bekannt geworden, entdeckt, demselben soll die verdiente Bestrafung nachgesehen, und wosern er nicht selbst der Verföhrer und Urheber der Missethat ist, noch ausserdem die oben bestimmte Belohnung zu Theil werden.

- c) Endlich sollen die vorgedachten Belohnungen auch Jedem, welcher irgendwo in fremden Ländern eine solche Nachahmung, oder Verfälschung der Bankozettel, und ihren Urheber entdeckt, und die Beweise Unseren, an auswärtigen Höfen befindlichen Ministern, oder Unserer Finanzhoffstelle liefert, zugewendet werden.

Gegeben in Unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 15. Monatstag July, im achtzehnhundert, Unserer Reiche des römischen im achten, und der Erbländischen im neunten Jahre.

F r a n z.

---

### K u r r e n d e

Die Aufstellung zweyer Feuerwächter auf dem Kastei betreffend.

Es ist die Wohnung des schon bestandenen Feuerwächters auf dem hiesigen Kastei nicht nur dem Endzweck gemäß hergestellt,

sondern zur Sicherheit der Vorstädte Pollana und St. Peter jene ganz neue Wohnung für einen zweyten Feuerwächter von den Herren Ständen aus patriotischen Eifer erbauet, auch ein zum Feuerwächter geeigneter Mann bereits aufgenommen worden, welcher, sowohl die gewöhnlichen Feuerzeichen zu geben, die Stunden nach einer verlässlichen Uhr nachzuschlagen, als auch um 11 Uhr Nachts die zu obigen Endzweck eiaends beygeschaffte Glocke zum Zeichen der Schließung der Schankhäuser eine Viertel Stunde hindurch zu läuten haben wird; so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachricht mit dem Beysatz bekannt gemacht, daß um auch in Hinsicht der öffentlichen Uhren, mehr Übereinstimmung einzuführen, und die erforderliche Genauigkeit fortan erhalten zu können, die weitere Einleitung getroffen worden ist, daß der unter der Uhr am Kastell wohnende Feuerwächter dieselbe täglich um die Mittagsstunde nach einer verlässlichen Sonnenuhr richten, und zur Richtschnur derjenigen, welche zum Aufziehen der noch sonst vorhandenen öffentlichen Uhren bestellt sind, mit seiner Glocke jedesmal um die Mittagsstunde das Zeichen geben wird. Diese werden daher angewiesen ihre Uhren um die hier bestimmte Stunde so genau zu richten, und in Ordnung zu erhalten, als sie bey vorkommenden Fällen zur Verantwortung werden gezogen werden.

Laibach, am 30. Julius 1800.

### K u r r e n d e

In Betref der hierorts bestehenden Schankhäuser.

Um in Hinsicht der Schankhäuser jene Ordnung herzustellen und handzuhaben, welche zu Verminderung derselben erforderlich, und mit höchster Hofentschließung vom 31ten Jänner 1799. vorgeschrieben worden ist, werden folgende Punkte zur unabweislichen Darnachachtung festgesetzt, und allgemein bekannt gemacht.

Erstens: ist der Weinschank so wie alle Gewerbe hierorts nur Personal, kann folglich niemals auf die Wittve, vielweniger auf den zweyten Mann, oder die Kinder übergeben, die ertheilte Begünstigung hört daher mit dem Absterben des Mannes auf.

Zweytens: bis die Zahl der Schankhäuser nicht auf die mit Hofentschließung vorgeschriebene Anzahl herabgekommen seyn wird, wird die Errichtung neuer Schankhäuser außer besondern dem Publico Vortheil bringenden Umständen nicht gestattet in dergleichen Fällen aber werden

**Drittens**: die Partheyen mit ihren Gesuchen an ihre Grundobrigkeit sich zu verwenden haben, welcher letzteren der weitere Gang bereits vorgeschrieben ist. Wenn

**Viertens**: ohne vorher erhaltener Bewilligung seinen Standort verändert, ist von dem Tag der beschriebenen Umsiedlung der Ausschankbefugniß verlustiget. Auf eben diese Art werden

**Fünftens**: alle jene behandelt, welche eine Zeit lang den Ausschank unterlassen, oder die Weme zu einigen Maassen aus andern Schankhäusern geholt zu haben überwiesen werden. Nebst der Einstellung des Ausschanks werden

**Sechstens**: jene Wirthe, welche die Getränke verfälschen und mit Wasser vermischen, noch besonders bestraft. Endlich

**Siebentens**: auch dafür angesehen werden, wenn sie kein Schild, oder sonst gewöhnliches Zeichen aushängen haben.

Laibach am 6ten August 1800.

---

### N a c h r i c h t.

In Folge mehrerer bestehenden Verordnungen werden die der Hauptstadt Laibach eigenthümlichen, und eine ganz neu zu errichteten angetragene Ziegelhütten in Pacht ausgelassen, und zur Nachricht den Pachtliebhabern folgendes bekannt gemacht:

Eine dieser Ziegelhütten befindet sich ausser der Vorstadt Tyrnau nicht weit von dem Laibachfluß, von welcher wegen leichterem Zu- und Abfuhr des Brennstoffes, der Kalksteine und der Ziegel selbst ein Graben geschnitten, und immerhin hinlänglich Wasser vorhanden ist. Dasselbst befindet sich ein Brennofen, 3 geräumige Trocknungshütten, die Ziegelmeisterswohnung, und alle zu einer Ziegelhütte erforderliche Geräthschaften.

Diese Ziegelhütte empfiehlt sich vorzüglich durch ihre kleine Entfernung von der Stadt und sonstige gute Lage; demohngeachtet wird der Pachtshilling derselben nur auf 1100. fl. und zur Sicherheit desselben eine reele oder fidejussorische Kauzion von 1100. fl. dann zur Sicherheit der Gebäude eine ebenfalls reele oder fidejussorische Kauzion von 2100. fl., zusammen also von 3200 fl. bestimmt.

Die zweyte Ziegelhütte befindet sich zu Berdu ungefähr eine Stunde ausser Laibach, an der immerhin gut bestellten Straßse von Strobelhof, so durch Konkurrenz konservirt wird. Dasselbst ist bereits eine Trocknungshütte erbauet, und die Herstellung einer zwey-

ten in Antrag, welche auf 1762 fl. beyläufig zu stehen kommen würde, in welcher Rücksicht auch gegen billige Bedingungen allenfallsige Unterstützung zu gewärtigen ist. Die nöthigen Geräthschaften, eine kleine Wohnung und abge sonderte Küche sind vorfindig. Es bestehet der Vortheil, daß mittelst eines Leiches das Wasser nach allen Arbeitsplätzen geleitet werden kann, ist mit der besten Leimerde, die nur irgendwo gefunden werden kann, auf viele Jahre versehen, welche nicht auf der Aze zugeführt werden darf, sondern da, wo sie gegraben wird, gleich zubereitet werden kann, wodurch im Vergleich der erstern das Fuhrlohn von 30 und mehr Gulden bey jeden Brande erspart wird, und wo ein geschickter Pächter in Hinsicht der überaus guten Erde, ein und andere Verbesserungen, vorzüglich bey Dachziegeln wird machen können.

Auf dieser Ziegelhütte werden alle Ziegeln mit Steinkohlen oder Torf gebrandt, und über die diesfällige Feuerungsmodalität wird allgemeiner Unterricht öffentlich ertheilet werden.

Wegen Ueberkommung der Steinkohlen und des Torfs ist bereits ein und das andere eingeleitet, die fernere Einleitung aber kann dem Pächter ganz überlassen, ihm alle Unterstützung von Seite der hohen Landesstelle zugesichert, und aller Vorschub geleistet werden. Der Pacht schilling von dieser Ziegelhütte ist ebenfalls sehr mäßig, nur auf 700 fl. jährlich, und die Kaution nach Art der ersten Ziegelhütte zur Sicherstellung des Pacht schillings auf 700 fl. und zur Sicherheit der Gebäude auf 1500 fl. zusammen also auf 2200 fl. angetragen.

Wegen Ueberkommung einer größern Anzahl Ziegel und Herstellung der Konkurrenz kam statt der abgebrannten Ziegelhütte eine ganz neue, zweyte Trofungshütten, und eine Ziegelmeisterswohnung, und zwar an den sogenannten kleinen Graben errichtet werden, welcher Platz wegen der hinlänglich vorhandenen guten Leimerde, der bequemen Zu- und Abfuhr zu Wasser, und wegen der kleinen Entfernung von der Stadt dem Endzweck ganz entsprechend ist.

Die Herstellung dieser Ziegelhütte, und die Beschaffung der nöthigen Geräthschaften, wird nach Umständen dem Pächter selbst überlassen, selber auch allenfalls mit der hiezu erforderlichen Baarschaft gegen dem unterstützt werden, daß er die Gebäude nach Vorschrift und einen richtigen Plan herstelle, und die zum künftigen Betrieb nöthige Leimerde und den Breanstoff gleich nach abgeschlossenen Vertrag herbeyschaffe, damit alle Arbeiten gleich den andern Ziegelhütten künftiges Frühjahr unaufgehalten angefangen werden können.

Der Pachtshilling für diese Ziegelhütte wird auf 400 Gulden, die Kaution aber in der vorhin erwähnten Absicht auf 400 fl. bestimmt, die Pachtzeit jeder Ziegelhütte auf sechs nacheinander folgende Jahre, und der Anfang der Pachtzeit auf den 1. Nov. des gegenwärtigen Jahres der Tag der Versteigerung aber auf den 20. August d. J. am Rathhause, unter der Leitung der k. k. Bau- und Feuerlösch-Polizeikommission, den Laibacher Magistrat, und den bürgerl. Ausschuss festgesetzt, bis wohin die weitem Pachtbedingungen bey der k. k. Bau- und Feuerlösch-Polizeikommission, und bey dem Laibacher Magistrat in den gewöhnlichen Kanzleystunden eingesehen, und die erforderliche Auskünfte eingeholet werden können. Es wird auch kein Anstand genommen, vorstehende Ziegelhütten zusammen in Pacht auszulassen, und wird in diesem Fall der Pachtshilling auf 2200 fl. jährlich, und die zu leistende Kaution auf eine gleiche Summe in Ansehung des Pachtshillings, und auf 3600 Gulden in Ansehung der Gebäude in der Thyrnau und zu Verdu bestimmt.

Endlich ist noch nöthig zu erinnern, daß ohnerachtet die Ausrufungspreise nur auf 1100. 700. und 400 fl. zusammen aber auf 2200 fl. bestimmt, und bey jeder der 3 Ziegelhütten nur 8. Brände vorgeschrieben sind, dennoch bey jeder derselben mittelst genauer Aufsicht 10. Brände und darüber gemacht werden können, und bey eingeführter Gedimarbeit bey jeden Brande ein reiner Gewinn von 200 fl. die Mühe des Pächters lohnen, bey Verwendung der Steinkohlen und des Torfs aber der Ertrag noch ungleich grösser ausfallen werde. Laibach den 30. July 1800.

### N a c h t r a g.

Zu der Nachricht dato. 30. July 1800. wegen Verpachtung der städtischen Ziegelhütten.

Um mehrere Pachtlustige zu den 3 Ziegelöfen zu erzielen, wird bekannt gemacht, daß für die Thyrnauer Ziegelhütte der Pachtbetrag um 200 fl., so wie auch die Kaution um 200 fl. herabgesetzt wird.

Dagegen der Pachtshilling der neu zu errichtenden Ziegelhütte um 200 fl. erhöht, daß ist auf 600 fl. bestimmt wird, zugleich aber wird dem Pächter zur Errichtung der Gebäude die Unterstützung gegen Kaution zugesichert, dahero dem Pächter vorbehalten bleibt dessen Anträge zu eröffnen.

### N a c h r i c h t.

Da vermög Feuerlösch-Polizey-Patent von 19ten Hornung 1799 § 9. ausdrücklich verbotben wird, in der Stadt und Vorstäd-

ten Heuschupfer zu dulden, und nur höchstens 4 Zenten Heu und Stroh zur Nothdurft in Gewölbern, Stallungen, oder sonst Feuer sichern Orten aufzubehalten, gestattet wird, so ist zur Errichtung neuer Heuschupfen der zwischen den kleinen Graben und der Strasse aus dem Stadtwald, hinter der kernischen Wiese, dann hinter dem Wasenmeister befindliche Grund dazu ausgewählt, und von der k. k. Prov. Bändirektion die Plätze ausgeteilet worden. Es wird daher allen, jenen, die eigenen Wieswachs haben, oder für die haltende Pferde einen Heuborrath sich verschaffen müssen, bedeutet, daß sie sich bei dem Stadtmagistrat binnen 14 Tagen so gewies um die Ausweisung der zur Errichtung der Heuschupfen nöthigen Plätze anmelden sollen, als widrißens auf die sich nicht Meldenden keine Rücksicht genommen, und wenn bey ein oder anderen von rten Man künftiges Jahr angefang, einen mehreres Heu, oder Stroh als durch obgedachtes Patent bewilliget ist, vorgefunden werden solte, selbe mit der angemessenet Strafe belegt werden wird.

Laibach den 9ten August 1800.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 13 Aug. 1800.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen ein halber Wiener Megen = = =	2	24	2	19	2	5
Rufurug = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	1	49	1	45	1	42
Gersten = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Hirsch = = = = Detto = = = =	2	13	—	—	—	—
Haiden = = = = Detto = = = =	2	7	—	—	—	—
Saber = = = = Detto = = = =	1	12	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 13. Aug. 1800.

Anton Banesch, Raitoffizier.

### T o d t e n v e r z e i c h n i s s.

Den 12. Des Hrn. Georg Mayerhoffer, k. k. Waarenbeschauer sein Sohn Johana Nep. alt 5 Jahr, am Rann No. 335.

— 13. Maria Jurtschuka, ledig, alt 40 Jahr, St. Peter Vorstadt.